

## **Anwendungshilfe zu § 55 SpO**

**(Einschränkung des Spielrechts – früher: „Festspielen“)**

### **Text des § 55 Abs. 1 SpO:**

*Für Vereine mit mehreren Mannschaften in derselben Altersklasse wird das Spielrecht der Spieler\*innen in Meisterschaftsspielen des Vereins in der Weise eingeschränkt, dass ein Spieler/eine Spielerin nach der Teilnahme an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft/en für die niedrigere Mannschaft erst wieder teilnahmeberechtigt wird, wenn zwei weitere aufeinanderfolgende Meisterschaftsspiele der höheren Mannschaft/en ohne ihn/sie ausgetragen worden sind bzw. nach der letzten Teilnahme an einem Meisterschaftsspiel der höheren Mannschaft ein Zeitraum von sechs Wochen verstrichen ist. Der Tag, an dem der Spieler/die Spielerin zuletzt in der höheren Mannschaft mitgewirkt hat, ist in die Sechs-Wochen-Frist einzurechnen. Während der Dauer einer persönlichen Sperre ist die Wiedererlangung des Spielrechts ausgeschlossen.*

Hat ein Verein mehrere Mannschaften in derselben Altersklasse (§ 37 SpO), ist die Einsatzmöglichkeit eines Spielers in mehr als einer Mannschaft in Meisterschaftsspielen unter folgenden Bedingungen eingeschränkt:

Hat der Spieler an zwei aufeinanderfolgenden Spielen der höheren Mannschaft teilgenommen, ist er so lange nicht in einer unteren Mannschaft einsetzbar, bis

- 1) die höhere Mannschaft zwei weitere aufeinanderfolgende Spiele ohne ihn ausgetragen hat (gleichgültig aus welchem Grund der Spieler nicht teilnehmen konnte oder durfte) oder
- 2) ein Zeitraum von sechs Wochen ohne seinen Einsatz in der höheren Mannschaft (gleichgültig ob Spiele stattgefunden haben oder nicht) vergangen ist.

### **Mehr als zwei Mannschaften:**

Hat ein Verein mehr als zwei Mannschaften in einer Altersklasse, so gilt, dass die Spiele der höheren Mannschaften in Bezug auf ein Spielrecht in den niedrigeren Mannschaften zusammengerechnet werden. Dies gilt sowohl für die aufeinanderfolgenden Spiele, die zu einem Festspielen führen, als auch für die aufeinanderfolgenden Spiele, die zu einem Freiwerden führen (siehe hierzu unten **Beispiel 2**).

### **Zwei aufeinanderfolgende Spiele:**

Die Aufeinanderfolge von zwei Spielen wird nicht durch ein zwischenzeitliches Spiel einer unteren Mannschaft unterbrochen. Es gelten die regulär angesetzten Spiele der Meisterschaft. Der Zeitraum zwischen den beiden aufeinanderfolgenden Spielen ist dabei unerheblich, auch wenn die Sechs-Wochen-Frist überschritten wird.

### **Sechs-Wochen-Frist:**

Der Spieltag des letzten Spiels für die höhere Mannschaft ist in die Fristberechnung einzubeziehen. Die Frist beginnt bereits mit dem Tag des letzten Spiels in der höheren Mannschaft zu laufen. Konkret heißt das für die Berechnung: Die Frist endet mit dem Ablauf

des Wochentages, der sechs Wochen später vor dem Wochentag liegt, an dem der festgespielte Spieler für die höhere Mannschaft letztmalig gespielt hat (anders als gem. § 42 Abs. 1 RO für alle anderen Fristen). War das entscheidende Spiel der höheren Mannschaft am Sonntag (z. B. 18.10.), so endet die Frist mit Ablauf des Samstags sechs Wochen später (hier 28.11.).

#### **Freiwerden:**

Ein Spieler kann nur „freiwerden“, wenn er vorher festgespielt war. Danach beginnt die Berechnung der „Aufeinanderfolge“ von neuem. Dies kann zu einer kuriosen Folge im Vergleich zwischen einem festgespielten und einem nicht festgespielten Spieler führen:

Nehmen wir an, Spieler A hat erstmals am elften Saisonspiel der oberen Mannschaft am 18.12. teilgenommen. Das zwölfte Saisonspiel findet erst am 31.01. des folgenden Jahres statt, also über sechs Wochen später. Nimmt Spieler A auch am zwölften Spiel teil, ist er festgespielt und dürfte am 01.02. nicht für die untere Mannschaft spielen. Spieler B hingegen hat am zehnten und am elften Saisonspiel der oberen Mannschaft teilgenommen. Er hat sich also festgespielt. Mit Ablauf der sechs Wochen am 30.01. wird er frei. Er darf somit sowohl am zwölften Spiel der oberen Mannschaft teilnehmen als auch am Spiel der unteren Mannschaft am 01.02.

**Dem bereits festgespielten Spieler hilft die lange Pause also, dem noch nicht festgespielten Spieler hingegen nicht.**

Nachdem die Länge der Frist im Sommer 2020 auf sechs Wochen erhöht wurde (vorher vier Wochen), dürfte es nunmehr deutlich seltener zu einem solchen Fall kommen, da zwei aufeinanderfolgende Spiele einer Meisterschaft im Regelfall keine sechs Wochen auseinander liegen.

#### **Beispiel 1:**

Spieler wird am 02.09. in der 1. Mannschaft eingesetzt. (Spiel 1)

Spieler wird am 03.09. in der 2. Mannschaft eingesetzt.

Spieler wird am 09.09. in der 1. Mannschaft eingesetzt. (Spiel 2)

Spieler kann am 10.09. nicht in der 2. oder 3. Mannschaft eingesetzt werden.

Spieler wird am 16.09. nicht in der 1. Mannschaft eingesetzt. (Spiel 3)

Spieler kann am 17.09. nicht in der 2. oder 3. Mannschaft eingesetzt werden.

Spieler wird am 23.09. nicht in der 1. Mannschaft eingesetzt. (Spiel 4)

Spieler kann am 23.09. unmittelbar nach dem Spiel der 1. Mannschaft oder am 24.09. in der 2. und/oder 3. Mannschaft eingesetzt werden.

Spieler wird am 30.09. in der 1. Mannschaft eingesetzt. (Spiel 5)

Spieler kann am 07.10. in der 3. Mannschaft eingesetzt werden.

Spieler wird am 04.11. in der 1. Mannschaft eingesetzt. (Spiel 6)

Spieler kann am 11.11. nicht in der 2. oder 3. Mannschaft eingesetzt werden.

Spieler wird am 11.11. nicht in der 1. Mannschaft eingesetzt. (Spiel 7)

Spieler wird am 18.11. nicht in der 1. Mannschaft eingesetzt. (Spiel 8)

Spieler wird am 19.11. in der 2. Mannschaft eingesetzt.

Spieler wird am 09.12. in der 1. Mannschaft eingesetzt. (Spiel 9)

Spieler wird am 16.12. in der 1. Mannschaft eingesetzt. (Spiel 10)

Dann Spielpause bis 03.02.

Spieler wird am 03.02.16:00 Uhr in der 1. Mannschaft eingesetzt.

Spieler kann am 03.02. 18:00 Uhr in der 3. Mannschaft eingesetzt werden

Spieler kann am 03.02. nach dem Spiel der 3. Mannschaft oder am 04.02. in der 2. Mannschaft eingesetzt werden, da er vor der Sechs-Wochen-Frist festgespielt war.

**Beispiel 2:**

Spieler wird am 02.09. in der 1. Mannschaft eingesetzt.

Spieler wird am 03.09. in der 2. Mannschaft eingesetzt.

Spieler kann am 09.09. nicht in der 3. Mannschaft eingesetzt werden.

Spieler wird am 11.09. nicht in der 1. Mannschaft eingesetzt.

Spieler wird am 10.09. nicht in der 2. Mannschaft eingesetzt (obwohl möglich).

Spieler ist hiernach wieder in der 3. Mannschaft einsetzbar.

**Beispiel 3:**

Wird der Spieler nur in jedem zweiten Spiel der 1. Mannschaft eingesetzt, führt dies nicht zur eingeschränkten Einsetzbarkeit für untere Mannschaften, da die Teilnahme an „zwei aufeinanderfolgenden“ Spielen nicht gegeben ist.

**Das Erweiterte Präsidium des HV Westfalen hat mit Beginn ab 1. Juli 2016 folgende Regelung bei der Einschränkung des Spielrechts beschlossen:**

In Abweichung der Bestimmungen des § 55 Abs. 3 der ab 1. Juli 2016 gültigen DHB-Spielordnung gelten innerhalb des HV Westfalen für U21-Spieler in Erwachsenenmannschaften die Bestimmungen des § 55 Abs. 1 der SpO. Diese Spieler können also an Meisterschaftsspielen unterhalb der vierthöchsten Spielklasse erst wieder teilnehmen, wenn sie sich nach den Bestimmungen des § 55 Abs. 1 SpO freigespielt haben. Der uneingeschränkte Einsatz von Spielern nach § 55 Abs. 3 der DHB-SpO in Erwachsenenmannschaften der vier höchsten Spielklassen bleibt hiervon unberührt.

Stand: 01.02.2022

Mit herzlichem Dank an die Kollegen vom Handballkreis Gütersloh e. V.